

ZWISCHEN SUBJEKTIVIERUNG, SELBSTZURICHTUNG UND DISSIDENZ

FEMINISTISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR JURISTISCHEN AUSBILDUNG

Der_die Jurist_in wird durch das Recht gemacht und macht Recht. Er_sie gestaltet, interpretiert und vollzieht es. Das rechtswissenschaftliche Studium ist dabei eine notwendige Bedingung für die herrschende Praxis des Rechts.

Das Jurastudium vermittelt und reguliert für alle, die professionell mit dem Recht arbeiten, den Zugang zum Recht über traditionellistische Denk-, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, welche im Laufe der Zeit erlernt wie eingeübt werden und somit Rechtskultur prägen. Daher wird im Folgenden die spezifisch juristische Sozialisation, die in diesem Zusammenhang als neoliberale Subjektivierung und hierarchische Selbstzurichtung verstanden wird, einer feministischen, rechtsrealistischen Kritik unterzogen sowie gegebene, genutzte und verpasste Möglichkeiten zu dissidentem Denken und Handeln aufgezeigt.

Über „doing law“ und die juristische Methode

Das Recht ist Ausdruck der Notwendigkeit, soziale Ordnung normativ zu gestalten. Es ist sowohl Herrschaftsdiskurs als auch ein bedeutsames gesellschaftliches Steuermedium.¹ Es stützt sich auf bestehende Machtstrukturen und ist legitim erzeugte, insofern berechtigte Gewalt² – die „Gewalt begleitet das Recht wie ein unabwerfbarer Schatten“.³ Noch dazu ist es eine wesentliche Ressource, die u.a. zur Konstruktion von konventionellen Geschlechterverhältnissen dient.⁴ Dazu stellt es ein wesentliches Sinnangebot zur Verfügung: die Rechtssprache; vermittels dieser werden Normen und Institutionen entworfen, die es ermöglichen, eine Lösung für einen konkreten Fall herbeizuführen. Recht steht somit vor der fundamentalen sozialen und kulturellen Aufgabe, Konflikte zweckökonomisch zu regulieren, wenn sie nicht vorab abgewendet werden können. Die juristische Kunst und Praxis, das „Juristische“, besteht somit in einer spezifischen Arbeitsweise, nämlich darin abstrakte Regel und konkreten Fall in eine Perspektive zu setzen sowie der damit bezweckten „Beurteilung, Lenkung und Verurteilung zwischenmenschlichen Verhaltens“.⁵ Die Realität von Konflikten und möglicher Lösungen ist divers und diffus, insofern ist es naheliegend, dass das Recht zuweilen unvorhersehbar und unbestimmt ist. In der rechtlichen Zurichtung von Sachverhalten auf das juristisch Relevante fließen mo-

ralische und politische Wertungen, pragmatische Überlegungen (bspw. Beweismittel und anwendbare Normen) und narrative Strategien ein, um einen Rechtsfall zu konstruieren, der die Kongruenz von Regel und realem sozialen Phänomen garantieren soll.⁶ Durch diese kontinuierlichen, sprachlichen und narrativen Abwägungen findet eine selektive Interpretation statt, die komplexe soziale Situationen „wie Scheinwerfer [...] nur in einem spezifischen Licht erscheinen lassen. Jede Norm, und mag sie noch so ‚bestimmt‘ sein, kann in den Strudel von Interpretationskonflikten geraten, wenn ein Fall sich ihrer routinierten Anwendung widersetzt“.⁷ Neben dieser Handhabung des Normenkomplexes tritt als weitere Dimension des Juristischen die wissenschaftliche und didaktische Aufbereitung von Regeln.⁸ Denn Recht wird nicht automatisch vollzogen, sondern von Jurist_innen, die zu solchen erst ausgebildet, sozialisiert, „gemacht“ werden müssen. Jurist_innen sind „gatekeeper“ zum Rechtsstaat; sie administrieren das staatliche Gewaltmonopol und mediatisieren den Zugang zum Rechts(schutz)apparat, sind insofern „öffentliche“ Konfliktlöser_innen. Sie agieren rechtlich für andere und erteilen die „juristische Expertise“ gegen Entgelt. Wesentlich sind dabei die habituelle Ausblendung der „nichtjuristischen“ Dimension eines Lebenssachverhalts und die prinzipielle Affirmation staatlich organisierter Herrschaft und Gewalt zwecks Partizipation an den Nämlichen. Dieser Prozess der Vereinfachung komplexer Situationen, Selektion und Konzentration stellt die „unverzichtbare Leistung“ und gleichzeitig den „peinliche[n] Mangel“ der juristischen Methode dar, welche im rechtswissenschaftlichen Studium vermittelt wird.⁹

¹ Andrea Maihofer, *Geschlecht als Existenzweise: Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*, 1995; Alexander Somek, *Rechtliches Wissen*, 2006.

² Christoph Menke, *Recht und Gewalt*, 2011.

³ Niklas Luhmann, *Rechtssoziologie*, 1987, 110.

⁴ Elisabeth Holzleithner, *Recht Macht Geschlecht: Legal Gender Studies. Eine Einführung*, 2002.

⁵ Wolfgang Nauke, *Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften*, 1972, 14.

⁶ Christine A. Desan Husson, *Expanding the Legal Vocabulary: The Challenge Posed by the Deconstruction and Defense of Law*, in: *Yale Law Journal*, Vol. 95, No. 5, 1986, 969-991.

⁷ Elisabeth Holzleithner, „Ulysses ist nicht leicht zu lesen“: Ein Streifzug durch „Law and Literature“, in: *juridikum* 1/2004, 33-40, 37.

⁸ Nauke (Fn. 5), 15.

⁹ Nikolaus Benke, *JuristInnenausbildung – ein feministischer Irrweg?*, in: *Journal für Rechtspolitik* 2/1995, 90-98, 92 f.

Zur feministischen Skepsis am Recht

Das Studium des Rechts spielt dabei – anders als andere Studien – eine besondere Rolle in der Sozialisation und Subjektivierung. In ihm wird die Verwaltung und Verrechtlichung politischer Macht eingeübt. Diese latente, in der Ausbildung ausgeblendete, Disziplinierung betrifft zentral den „unbefangenen Umgang mit der Zwangsgewalt“¹⁰, der durch den rechtlichen Legitimationskontext überdies positiv besetzt wird. Diese Disziplinierung hat eine durch und durch maskulinistische Schlagseite, auch wenn sie geschlechtsneutral daherkommt und kein Gegenstand juristischer Betrachtung ist: „Daß dabei aus feministischer Sicht besondere Skepsis angebracht ist, leuchtet ein: Patriarchale Hegemonie beruht im Wesentlichen auf einer Monopolisierung der Machtverwirklichung. [...] Die Zwangsgewalt des Rechts muß demnach für das Hegemonieprojekt des Patriachats eine hervorragende Rolle spielen. In diesem Sinne ist das Recht besonders männlich und gewissermaßen geschlechtsdiktatorisch, weil es Frauen nicht nur abdrängt, sondern sich systematisch gegen sie richtet.“¹¹

Die Jurist_innenausbildung ist sohin für den spezifisch juristischen Habitus und die jeweilige Rechtskultur entscheidend. Jurist_innen repräsentieren, verwirklichen und reproduzieren die staatliche Normenordnung ad personam, stellen diese also permanent, performativ her. Damit verkörpern Jurist_innen geradezu die demokratisch organisierte Legitimität und damit, so Nikolaus Benke, lassen sie sich gleichsam darauf ein, staatlich instrumentalisiert zu werden und erhalten dafür gutes Einkommen, Prestige, Macht und Sicherheit. Die Verwaltung des staatlichen Normenkomplexes bricht in die Persönlichkeit ein und wird Teil des disziplinierenden und disziplinierten Habitus.¹² Die juristische Ausbildung umfasst daher v.a. eine kulturelle Initiation durch das Aneignen der juristischen Methode und der Entwicklung eines persönlichen Selbstverständnisses als Resultat der Verbindung von fachlicher Expertise und prestigeträchtiger Gruppenzugehörigkeit, die mit Autorität einhergeht.¹³ Dieses Sozialisationsmuster entspricht einer soziokulturell männlichen Rolle, wie auch Catharine MacKinnon pointiert formuliert: „I think it will be apparent to most of us that the successful lawyer is a man, in the sense that the role of a successful lawyer is a male role regardless of the biology of its occupant. No man is made to feel like less of a man for being a good lawyer regardless of his particular style. Being a lawyer is also substantially more consistent with the content of the male role with what men are taught to be in society: ambitious, upwardly striving, capable of hostility, aggressive not just assertive, not particularly receptive or set off from the track of an argument by what someone else might be saying or, god forbid, feeling.“¹⁴

Dieser Maskulinismus des Rechts wird nicht offenkundig, da das liberale epistemologische Dogma der Objektivität und (Geschlechts-)Neutralität des Rechts nach wie vor herrschend, wenn auch nicht unumstritten ist. So wird im Gleichheitsrecht nach wie vor davon ausgegangen, dass Gesellschaftsmitglieder bereits gleich sind (statt: sein sollen) und nur vor unsachlicher Ungleichbehandlung zu schützen sind. Jeder Anspruch auf Gleichbehandlung wird daher als Sonderrecht, Privileg oder besondere Förderung stigmatisiert und nicht als Nichtdiskriminierung oder Gleichheitsrealisierung anerkannt; Praktiken können aber schon diskriminierend sein, wenn sie bloß den Status quo unverändert reflektieren.¹⁵ Feministische Jurist_innen sind bei ihren Bemühungen um Rechtsreformen daher gezwungen, mit jenen Werk-

zeugen zu arbeiten, mit denen patriarchale Macht normiert und legitimiert worden ist. Sie bewegen sich in eben jenen Strukturen, die sie kritisieren und zu bekämpfen versuchen – auf diese Paradoxie weist etwa Audre Lorde eindrücklich hin, wenn sie davor warnt, die Möglichkeiten der Systemveränderung durch Recht zu hoch zu bewerten und dessen konservierend-reifizierende Kraft zu unterschätzen.¹⁶ Die Frage nach dem Einsatz von Recht ist daher eine nach der Reichweite der Veränderung, die realistisch-erweise angestrebt und erhofft werden kann.¹⁷ Der juristische Traditionalismus, der in einer homogenisierenden Kohärenz der Systematik und Schlüssigkeit der Rechtsbegriffe, -institute und dahinterstehenden Wertungen sowie konservierenden Konstanz der Entscheidungspraxis besteht, tut zu diesem Vorgang sein Übriges: als „metaprofessionelles Phänomen“ des Juristischen wird er Teil der juristischen Persönlichkeit, des juristischen Denkens und Handelns.¹⁸

Von der Produktion blinder Gesetzestechokrat_innen

Es ist das Studium, das die Jurist_innen in den spezifisch juristischen Habitus der Rechtspraxis einführt. Mit Pierre Bourdieus' Konzept vom Habitus, dem „Erzeugungsprinzip von Praxis“, können Handlung und Struktur zusammengedacht, kann also individuelles Verhalten nicht nur im Lichte rationalistischer, individueller Entscheidungen, sondern auch im Kontext von angelegten, im Alltag inkorporierten Denk-, Wahrnehmungs- und Deutungsmustern der sozialen Welt analysiert werden: Der_die Jurist_in macht und wird gemacht.

Dabei spielt das Studium eine zweifache Rolle: einerseits durch den Studienplan, der die Studienziele und den Fächerkanon festlegt und andererseits durch den Studienalltag, insbesondere der Lehr- und Prüfungspraxis. Studienpläne weisen eine zunehmend hohe Regelungsdichte auf, die zwar zu höherer Rechtssicherheit bezüglich der Prüfungsmodalitäten führt, aber auch atypische Studienverläufe und eine individuelle Adaption schwierig machen.¹⁹ Die Ökonomisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums ist augenscheinlich. Akademisch-wissenschaftliche Arbeitsweisen und Interessen sind gerade in Studienplänen großer Fakultäten selten vorgesehen, allenfalls im Ausmaß des notwendigen Bedarfs und unter strenger Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und wirken daher spielerisch, ja dekadent. Stattdessen wird die Vermittlung von verwertbaren, praktischen Kompetenzen, welche von der Rechtspraxis vermehrt nachgefragt werden, in den Vordergrund gerückt – die juristische Ausbildung wird so mehr und mehr zu einem anwendungsorientierten Training.²⁰ Bei der Erstellung von Studienplänen werden nicht zuletzt Vertreter_innen der Rechtspraxis und Wirtschaft hinzugezogen, um Absolvent_innen optimale Chancen am Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Auch sorgen Moot Courts für Kontakte mit zukünftigen Arbeitgeber_innen.



Andererseits fördern sie Wettkampf und Konkurrenzdenken zwischen den Studierenden und tragen zu einem Leistungsverständnis bei, welches Studierende an ihre Grenzen gehen lässt und Selbstausbeutung und eine Selbstzurichtung fördert.²¹

Es wird nicht kritisiert, Studierende auf den Arbeitsmarkt vorbereiten zu wollen. Immerhin versteht sich das rechtswissenschaftliche Studium auch als ein berufsvorbereitendes. Möchte das Studium jedoch einem wissenschaftlichen und reflexiven Anspruch entsprechen, muss es kritisches Rechtsbewusstsein in verpflichtenden Fächern vermitteln. Oft setzen sich Studierende mit ethischen Fragen der Juristerei gar nicht oder nur in einem so frühen Stadium auseinander, in dem sie die umfassenden, gesellschaftlichen Auswirkungen der Rechtsordnung noch nicht einschätzen können. Die Erforschung von Rechtstatsachen und die sozialwissenschaftliche Relevanz des Rechts, die kritische Auseinandersetzung von bestehenden Hierarchien oder die Dekonstruktion von Recht als neutrale, gerechte und einzig mögliche Plattform zur Beilegung von Konflikten ist jedoch nicht nur

kreuzverhörartiger Stil der Prüfung verursachen unnötigen Stress für Studierende und stellen ganz generell oft eine detailorientierte Abfrage dar, ohne das Verstehen der weiteren Struktur des Prüfungsfaches zu würdigen. Damit beweisen sich mündliche Prüfungen als eher auf Konditionierung auf hierarchische Verhältnisse denn auf Wissensvermittlung gerichtet. Schriftliche Prüfungen haben zusätzlich oft eine derartig weite inhaltliche Abgrenzung, dass die Bewältigung des Lernstoffes nicht selten einen harten Einschnitt in das Privatleben, v.a. aber auch psychische und physische Belastungen und chronische Schädigungen mit sich bringt. Die Prüfungsmodalitäten sind hier wie die im Mündlichen nicht zweckmäßig für die Wissensvermittlung und daher nicht gerechtfertigt. Viel eher stellen diese Prüfungen auf Selbstdisziplinierung ab. Gleichzeitig schaffen solche Prüfungen ein elitäres Selbst- und vermeintliches Expert_innen- und Überlegenheitsbewusstsein bei den Studierenden der Rechtswissenschaft und damit auch den späteren Anwender_innen des Rechts.

Verpflichtende rechtsethische, rechtsrealistische und interdisziplinäre Fächer wären daher besonders wichtig, um zu gewährleisten, dass alle Studierende mit diesen Fragen – und damit den Potentialen zur Veränderung von Herrschaftsverhältnissen durch Recht – zumindest konfrontiert werden. Zudem bringt eine fixe Verankerung dieser Fächer in die Studienordnung eine Humanisierung des Faches mit sich. Herkömmliche Studienordnungen reproduzieren und verfestigen hingegen etablierte juristische Verhaltens-, Redens- und Denkweisen, Disziplin, Akzeptanz von Hierarchien und somit die Stabilität und Kontinuität der Über- und Unterordnung und des Traditionalismus des Rechtsvollzugs. Der rein rechtsdogmatische Zugang zum Recht und der spezifisch juristische Habitus stärken die Auffassung von Jurist_innen als Expert_innen.

Die Expertise der Jurist_innen, d.h. rechtliches Wissen mit dem Anspruch auf Rechtserkenntnis, signalisiert, dass bei Bedarf die Gründe für dieses Wissen dargelegt werden können. Dieses Signal der Begründung ersetzt dabei die tatsächliche Begründung. Dies wird durch eine für Lai_innen unverständliche Fachterminologie erreicht, welche indiziert, dass der_die Anwendende über



Tristan Schmurr / CC-Lizenz: by

wichtig, damit sich die Ausbildung wissenschaftlich nennen kann, sondern würde auch die Rechtskultur insgesamt bereichern. Zudem findet die Geschlechterforschung curricular nach wie vor nur unzureichend Beachtung; wiewohl sie mitunter eine Institutionalisierung erfahren hat, ist ihre Position in den Rechtswissenschaften und anderswo prekär. Die gegenwärtige neoliberale Entwicklung untermauert hingegen vielmehr Benkes düstere Prognose, dass das Juristische in Zukunft von blinden, männlich agierenden Hochleistungsgesetzestechokrat_innen verwaltet und vollzogen wird.²²

Durch Expertise zur Macht

Konkurrenzdenken und ein verzerrtes Bild von Leistung spiegeln sich auch in den Prüfungen wider. Sie sind Teil der informellen Mechanismen, die den Studierenden die Verhaltens- und Redeweisen der juristischen Praxis und die hierarchische Beziehungen in der Juristerei verinnerlichen.²³ Die häufige Praxis bei mündlichen Prüfungen, keine Vorbereitungszeit zu gewähren oder ein

¹⁰ Nikolaus Benke, Ergänzende Bemerkungen zum Thema der JuristInnenausbildung in: Ursula Flossmann (Hg.), *Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit: Frauenforschung in der Rechtswissenschaft*, 1997, 467-479, 476.

¹¹ Ebenda, 475.

¹² Pierre Bourdieu, Zur Genese der Begriffe Habitus und Feld, in: *Der Tote packt den Lebenden*, 1997, 18-58.

¹³ Benke (Fn. 10), 92 ff.

¹⁴ Catherine A. MacKinnon, *Feminism Unmodified: Discourses on Life and Law*, 1987, 74.

¹⁵ Ebenda, 44 f.

¹⁶ Audre Lorde, *Sister Outsider: Essays and Speeches*, 1984, 110-114.

¹⁷ Holzleithner (Fn. 4), 24.

¹⁸ Benke (Fn. 10), 95 f.

¹⁹ Maria Sagmeister/Andreas Wöckinger, In der Schreckstarre – Habitus-Training im rechtswissenschaftlichen Studium, in: *juridikum* 4/2013, 478-487, 480.

²⁰ Benke (Fn. 11), 471.

²¹ Sagmeister/Wöckinger (Fn. 19), 481 f.

²² Benke (Fn. 10), 93.

²³ Sagmeister/Wöckinger (Fn. 19), 483.

bewährte oder begründbare Prämissen verfügt und somit nötigenfalls in der Lage wäre, die Begründung für die Entscheidung oder den Rat nachzureichen. Die juristische Expertise gewinnt durch Rechtssprache Autorität, weil ihre Validität von Lai_innen nicht mehr nachvollzogen werden kann und sie daher auf die Expertise von Jurist_innen vertrauen müssen. Jurist_innen haben mithin eine Machtposition inne, die (rechtliche) Machtausübung rechtmäßig erscheinen lässt.²⁴ Diese „Institutionalisierung der Reputation“²⁵ des Jurist_innenstandes schlägt sich in die Persönlichkeitsstruktur des_der Jurist_in nieder: seine_ihre Aussagen gelten als wahr oder richtig, einfach, weil er_sie, als Träger_in von Einfluss²⁶, es behauptet.

Mit Rechtsrealismus und Dissidenz zur Veränderung

Eine andere Möglichkeit, dem Missbrauch von Macht durch Jurist_innen entgegenzuwirken und rechtliches Denken und Handeln ethischen Anforderungen zu verpflichten, ist etwa durch das Studium von Literatur zu erwarten.²⁷ Der besondere Mehrwert von „Law and Literature“ – und auch von „Law and Popular Culture“²⁸ – liegt darin, dass durch unterschiedliche Rezeptionserfahrungen nicht nur Empathie befördert, sondern auch zu einer komplexeren, nicht instrumentell-kalkulierenden Vorstellung und Beurteilung von Welt und Kultur angeregt wird.²⁹ Um der rationalistischen Zurichtung durch das rechtswissenschaftliche Studium entgegenzuwirken, ist außerdem die Inklusion und das Sichtbarmachen der Kategorie Gender im Recht notwendig, denn die Geschlechtszugehörigkeit ist schließlich noch immer für „die Verteilung von Freiheit/en, Ressourcen und Verantwortung“³⁰ im Rechtsdiskurs wesentlich. Da die Geschlechtszugehörigkeit in jedem Rechtsbereich direkt oder indirekt eine Rolle spielt, sind Legal Gender Studies transdisziplinär und können auch außerrechtliche Aspekte berücksichtigen, die in der rechtlichen Beurteilung von Belang sind.³¹

Der Ansatz des „Rechtsrealismus“³² plädiert demnach auch dafür, dass Jurist_innen professionelle Sensibilität für den sozialen und kulturellen Lebenskontext entwickeln müssen, in dem das rechtliche Problem oder der Fall situiert ist, aber auch für die Bedingungen der juristischen Methode. Dieser pragmatische, rechtssoziologisch-orientierte Ansatz macht es möglich, Recht als historischen Prozess und damit dynamisch und offen für sich wandelnde Verhältnisse zu begreifen und zu handhaben. Damit geht ein veränderter, „verpolitizierter“ Rechtsbegriff einher, der nicht mehr maskulinistisch und dogmatisch verengt sein muss, sondern ethisch und fundiert, selbstreflexiv und (geschlechts)demokratisch sein soll. Dissidente, feministische Jurist_innen müssen ihr eigenes Wissen immer wieder neu riskieren, um das Recht vom Standpunkt des Möglichen als historisch Gewordenes zu betrachten, denn Teilhabe ist schließlich Voraussetzung für Veränderung.³³ Um dieser Kontingenz des Rechts Rechnung zu tragen, muss das Rechtsstudium nicht nur rechtsrealistischer, sondern auch sensibler für das sein, was es aus Menschen, die sich in professioneller Absicht in den Rechtsdiskurs wagen, macht.

Christian Berger, BA lebt in Wien und hat Kultur- und Sozialanthropologie studiert, betreibt ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften sowie ein Masterstudium der Gender Studies und Sozioökonomie.

Florentina Simlinger lebt in Wien und betreibt ein Bachelorstudium

der Kultur- und Sozialanthropologie sowie ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften.

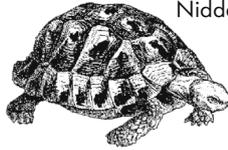
Weiterführende Literatur;

Trina Grillo, Anti-Essentialism and Intersectionality: Tools to Dismantle the Master's House, in: Berkeley Women's Law Journal, Vol. 10, 1995, 16-30.

Alexander Somek, Rechtliches Wissen, 2006.

Justin Zaremby, Legal Realism and American Law, 2014.

Anzeige

express ZEITUNG FÜR SOZIALISTISCHE BETRIEBS- & GEWERKSCHAFTSARBEIT		Niddastraße 64 60329 FRANKFURT express-afp@online.de www.labournet.de/express Tel. (069) 67 99 84
	Ausgabe 8/15 u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Geert Naber: »Post-Demokratie« – Gründe und Konsequenzen eines gescheiterten Arbeitskamps • Raymie Kerman: »Ende des Rechts auf Streik?« – Über das neue Gesetzesvorhaben der britischen Regierung • Christoph Spehr: »Freie Fahrt für Schiffsbetreiber« – Containerschiffe sind günstig – auf Kosten anderer • Barbara Fried: »Gemeinsam(e) Sorgen« – Interview zur Strategiekonferenz UmCare • Alexandra Bradbury: »Rollback revidieren?« – Kann die UAW das Zweiklassensystem in der Autoindustrie überwinden? 	O Probelernen? Ich möchte den express kennenlernen und bestelle die nächsten 4 aktuellen Ausgaben zum Preis von 10 Euro (gg. Vkl.)

²⁴ Alexander Somek, Die Macht der juristischen Expertise: Rechtliches Wissen als Steuermedium, in: Kent D. Lerch (Hg.), Recht vermitteln: Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, 2005, 399-438, 399 ff.

²⁵ Ebenda, 419.

²⁶ Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie, 1992, 439.

²⁷ Holzleithner (Fn. 7), 34; James Boyd White, What Can a Lawyer Learn from Literature?, in: Harvard Law Review, Vol. 102, No. 8, 1989, 2014-47.

²⁸ Michael Asimov (Hg.), Lawyers in Your Living Room! Law on Television, 2009.

²⁹ Holzleithner (Fn. 7), 35.

³⁰ Holzleithner (Fn. 4), 22.

³¹ Benke (Fn. 11), 470.

³² Grant Gilmore, Legal Realism: Its Cause and Cure, in: Yale Law Journal 70, 1961, 1037-48.

³³ Sabine Hark, Dissidente Partizipation: Eine Diskursgeschichte des Feminismus, 2005, 395.